

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

- I. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Landeshauptstadt Schwerin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- II. Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin wird zum

Sperrbezirk

gegen die Amerikanische Faulbrut erklärt:

Stadtteil **Lankow** in nördlicher Richtung bis an die Bahnlinie,

Stadtteil **Weststadt** in nordöstlicher Richtung bis an die Bahnlinie, in südlicher Richtung begrenzt

durch Obotritenring, Wittenburger Straße, Vor dem Wittenburger Tor

Stadtteil **Neumühle** in südwestlicher Richtung bis Vor dem Wittenburger Tor, Neumühler Straße bis

Kreuzung B 106, in westlicher Richtung bis an den Neumühler See

Stadtteil **Friedrichsthal** in nordwestlicher Richtung bis an die Warnitzer Straße,

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Bienen hält, hat dies unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Dienststelle Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, Tel.: 03871/ 722 519, Fax: 03871/ 722 394, E-Mail: veterinaeramt@lkparchim.de anzuzeigen.

2. Alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienen und Bienenvölker dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Anordnung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes hat die Einlegung eines Widerspruches gegen diese Tierseuchenverordnung keine aufschiebende Wirkung.

Inkrafttreten

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung.

Hinweise:

Die Erkrankung betrifft ausschließlich Bienen und deren Brut. Für die menschliche Gesundheit besteht keine Gefahr und gewonnener Honig ist für den menschlichen Genuss uneingeschränkt tauglich.

Der vollständige Wortlaut der Tierseuchenverordnung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Dienststellen Schwerin, Werderstr. 66, 19055 Schwerin eingesehen werden.

Parchim, d. 03.05.2012

Matschoß

2. Stellvertreter des Landrates